

STATUTEN

des Vereins ‚Bildungs- und Schulgärten Schweiz‘

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Bildungs- und Schulgärten Schweiz‘ besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Französisch wird der Verein ‚Jardins éducatifs et scolaires Suisse‘ genannt. Italienisch wird der Verein ‚Giardini educativi e scolastici Svizzera‘ genannt.

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Der Verein ‚Bildungs- und Schulgärten Schweiz‘ ist eine nationale Vernetzungsplattform für Schul- und Bildungsgärten, die die folgenden Bereiche verbindet und weiterentwickelt: Praxis, Didaktik, Forschung, Aus- und Weiterbildung.

Der Verein stellt den Austausch zwischen unterschiedlichsten Akteuren im Bereich Bildungs- und Schulgärten sicher, schafft Synergien und ist Anlaufstelle für alle Interessierten. Mit dem Zweck der Vernetzung stellt er verschiedene Gefässe für Information und Austausch zur Verfügung.

Der Verein setzt sich für Bildungs- und Weiterbildungsangebote für diverse Zielgruppen ein und informiert über bestehende Angebote, vernetzt und bündelt diese.

Der Verein stärkt die Relevanz von Bildungs- und Schulgärten als Teil einer nachhaltigen, naturnahen Bildung für alle.

Der Verein setzt sich auf verschiedenen politischen und organisatorischen Ebenen dafür ein, dass in Schulen, (Fach-) Hochschulen und weiteren (Bildungs-) Einrichtungen vermehrt Gärten als Lernort und zur Förderung der Biodiversität zur Verfügung stehen.

Der Verein kann für die Erbringung der Dienstleistungen mit zielverwandten Organisationen, staatlichen und kantonalen Stellen sowie weiteren Partnern aus Forschung und Privatwirtschaft zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck. Vermögen und allfällige Ertragsüberschüsse werden ausschliesslich zur Erreichung der in Art 2. genannten Zwecke und bei Auflösung des Vereins gemäss Art. 13 verwendet.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Erträgen aus Beiträgen für die Erbringung von Leistungen des Vereins
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträgen, sowie Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliedsbeiträge und die damit verbundenen Leistungen werden durch den Vorstand festgesetzt. Diese werden in einem Reglement festgehalten. Der Vorstand verabschiedet das Reglement nach Konsultation der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge können sich in der Höhe unterscheiden und werden jährlich auf Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritt eines Mitgliedes eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Voraus geschuldet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 – Vereinsmitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinsziel hat.

Es werden folgende Mitgliederkategorien geführt:

- Institutionen der öffentlichen Hand (Juristische Personen): A. Träger
- Juristische Personen des Privatrechts: B. Partner
- Privatpersonen (Natürliche Personen): C. Einzelmitglied

Natürliche und juristische Personen können zudem den Verein als Gönner unterstützen.

Die jeweiligen Mitgliederkreise, Leistungen und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäss Berechnungsschlüssel werden in einem Reglement festgelegt.

Die Aufnahme von Mitgliedern basiert auf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme mit Begründung ablehnen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Geschuldete oder bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erlassen bzw. erstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Konsententscheid des Vorstandes (nach Art.7 dieser Statuten).

Bei Tod (Einzelmitglied) oder Auflösung (Träger, Partner) des Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Rechnungsrevisionsstelle (fakultativ)

Artikel 7 – Der Vorstand

Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können nicht in den Vorstand aufgenommen werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Folgende Kompetenzen können nicht an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen weitergegeben werden und müssen immer im gesamten Vorstand behandelt werden.

- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge (Reglement)
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- Einsetzung und Abberufung einer Geschäftsstelle
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann folgende Aufgabenbereiche und Kompetenzen an einzelne Personen, Arbeitsgruppen oder an eine Geschäftsstelle weitergeben.

- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Vollzug der Beschlüsse der Vorstandssitzungen
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin und Aktuar/Aktuarin.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Semester des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie wird entweder vor Ort, online oder auf dem Korrespondenzweg abgehalten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen über die folgenden Geschäfte:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisoren
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereines

Artikel 9 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit zeichnungsberechtigt.

Artikel 10 – Die Rechnungsrevisoren

Es kann eine Rechnungsrevision durchgeführt werden. Dies ist aber nicht zwingend.

Artikel 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 12 - Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzverordnung (DSV) vom 1.9.2023 personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied Recht auf: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSV kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins ist ein Konsententscheid des Vorstandes anzustreben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Auflösung mit einem Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen.

Wer die Auflösung durchführt, entscheidet der Vorstand. Die Kompetenzen des Vorstandes bleiben auch während der Auflösung in vollem Umfang erhalten. Über die Verwendung des, nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen, allfällig verbleibenden Reinvermögens entscheidet der Vorstand.

Artikel 14 – Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.11.2023 in Birseck/Aesch BL angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Birseck / Aesch BL, 25.11.2023